

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Stipendien-Richtlinie)

Präambel

Die Stipendien werden aus Mitteln finanziert, die dem Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs zur Nachwuchsförderung aus dem Grundhaushalt der Europa-Universität Viadrina und/oder aus Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann das Referat Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs damit beauftragt werden, im Rahmen dieser Richtlinie weitere Stipendien der Stiftung Europa-Universität Viadrina zu vergeben. Ziel ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, deren Projekt einen eigenständigen und wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.

§ 1

Förderung zum Abschluss der Promotion, der Habilitation oder zur Entwicklung eines Drittmittelanspruchs

(1) Die Förderlinien richten sich an qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Europa-Universität Viadrina. Sie werden durch die Stipendien direkt gefördert. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

(2) Die Stipendien werden in drei Förderlinien vergeben. Förderlinie A richtet sich an Promovierende in der Abschlussphase, Förderlinie B an Habilitandinnen und Habilitanden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden in der Abschlussphase, Förderlinie C an Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die einen Antrag auf Drittmittel schreiben.

(3) Ein Antrag auf ein Stipendium nach dieser Richtlinie kann auch in Verbindung mit einem Antrag auf Sachmittel nach der Richtlinie zur Vergabe von Sachmitteln gestellt werden. In diesem Fall gelten beide Richtlinien.

§ 2

Förderlinie A: Abschluss-Stipendien für Promovierende

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Promovierender der Europa-Universität Viadrina kann ein Abschluss-Stipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Promotion (Einreichung der Promotionsschrift) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Promovierende gedacht, die sich in der Endphase der Promotion befinden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschluss-Stipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die Urkunde,
- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und ggf. Publikationen,
- c) Fertigstellung der Dissertation zu mindestens 75 %, nachgewiesen durch die Vorlage des Manuskriptentwurfs der Dissertation inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis,
- d) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für den Abschluss des Promotionsvorhabens,
- e) die wissenschaftliche Betreuung des Promotionsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers oder durch eine Promotionsvereinbarung,
- f) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten sowie die Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Promotion im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

§ 3

Förderlinie B: Abschluss-Stipendien für Habilitandinnen und Habilitanden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Habilitandinnen und Habilitanden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Europa-Universität Viadrina kann ein Abschluss-Stipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Habilitation oder Postdoc-Phase (Einreichung der Habilitationsschrift oder Beendigung des Postdoc-Projekts, beispielsweise einer Publikation) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Habilitandinnen und Habilitanden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden gedacht, die sich in der Endphase der Habilitation oder in der Endphase des Postdoc-Projekts befinden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschluss-Stipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Promotion, nachgewiesen durch die entsprechenden Urkunden,
- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und Publikationen,
- c) Fertigstellung der Habilitation zu mindestens 75 %, nachgewiesen durch die Vorlage des Manuskriptentwurfs der Habilitation inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis,
- d) Fertigstellung des Postdoc-Projektes zu mindestens 75 %, nachgewiesen durch die Vorlage des Manuskriptentwurfs des Postdoc-Projekts inkl. Inhalts- und Literaturverzeichnis; mit Postdoc-Projekt ist hier ein

zweites Buch oder eine Publikation in vergleichbarem Umfang gemeint,

- e) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für den Abschluss des Habilitationsvorhabens oder des Postdoc-Projekts,
- f) die wissenschaftliche Anbindung des Habilitationsvorhabens bzw. des Postdoc-Projekts an der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine schriftliche Bestätigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers,
- g) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten sowie die Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Habilitation bzw. das Postdoc-Projekt im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

§ 4

Förderlinie C: Stipendien für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zur Entwicklung von Drittmittelanträgen

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Europa-Universität Viadrina kann ein Stipendium gewährt werden, das der geförderten Person ermöglichen soll, im geförderten Zeitraum einen Drittmittelantrag für ein Forschungsprojekt zu entwickeln und bei einer Forschungsförderorganisation einzureichen. Anträge, die neben der eigenen Stelle weitere Stellen vorsehen, insbesondere für Promovierende, sind besonders förderungswürdig.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Promotion, nachgewiesen durch die entsprechenden Urkunden; wenn die Promotion eingereicht, aber noch nicht verteidigt ist, muss eine Versicherung der Betreuerin oder des Betreuers eingereicht werden, dass die Verteidigung vor dem Beginn des Stipendiums erfolgen wird,
- b) hervorragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet, nachgewiesen durch bisherige Benotungen und Publikationen,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für die Entwicklung und Abgabe des Drittmittelantrages sowie Angaben zu den Förderorganisationen, bei denen der Antrag eingereicht werden soll,
- d) die wissenschaftliche Anbindung der Bewerberin oder des Bewerbers an die Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch die schriftliche Bestätigung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten sowie die Versicherung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Europa-Universität Viadrina, dass der Projektantrag im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in

der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) In Ausnahmefällen können Postdoktorandinnen und Postdoktoranden anderer Institutionen ein Stipendium in der Förderlinie C beantragen, wenn gewährleistet ist, dass sie im Förderungsantrag die Europa-Universität Viadrina als Host Institution benennen.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Umfang der Förderung wird in Anlehnung an die Richtlinien der DFG für Stipendien an Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden bemessen. Die Kinderzulage nach Absatz 3 wird in Anlehnung an die Richtlinien des BMBF für Stipendien der Begabtenförderwerke bemessen.

(2) Folgende monatliche Grundbeträge sind vorgesehen:

- a) für Promovierende: 1.350 Euro,
- b) für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden: 1.650 Euro.

(3) Für Kinder und Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale von 155 Euro gewährt werden. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um je 50 Euro bis maximal 255 Euro monatlich. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie von Ehegatten bzw. Ehegattinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).

Die Kinderzulage wird jedoch nicht gewährt, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin des Stipendientbewerbers oder der Stipendientbewerberin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung den hiesigen Stipendienbestimmungen entsprechen, erhält.

(4) Das Stipendium wird als Zuschuss im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(5) Der Stipendiat oder die Stipendiatin verpflichtet sich, dem geförderten Forschungsvorhaben die volle Arbeitskraft zu widmen. Zulässig sind Nebentätigkeiten in Form einer wissenschaftlichen Tätigkeit bis zu 10 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit oder in Form einer nichtwissenschaftlichen Tätigkeit bis zu 5 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Einkünfte aus einer solchen Nebentätigkeit werden bis zu einer maximalen Freigrenze von 500 Euro/Monat netto nicht auf das Stipendium angerechnet. Ebenso unberücksichtigt bleiben Einnahmen

aus Vermögen (unbegrenzt).

Weitere Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat.

(6) Das bewilligte Stipendium wird monatlich ausgezahlt. Mit der Förderung gehen folgende Verpflichtungen zur abschließenden Berichterstattung einher:

- a) Abschlussbericht mit Hinweis zum aktuellen Stand der Arbeit (max. 5 Seiten),
- b) Zeitplan mit Angaben zum Datum des Abschlusses bzw. der Einreichung der Promotion, der Habilitation, des Postdoc-Projekts oder des Drittmittelanspruchs,
- c) Publikationsplan.

Ggf. können weitere Unterlagen zur Berichterstattung angefordert werden.

§ 6

Gesamtdauer, Aufhebung der Förderung

(1) Die Gesamtförderungsdauer wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt; sie beträgt bei Abschluss-Stipendien nicht mehr als sechs Monate.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat vorsätzlich falsche Angaben bezüglich ihrer/seiner finanziellen oder familiären Lage gemacht hat. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist vorher anzuhören.

§ 7

Vergabeverfahren

(1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Stipendien werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage einer Entscheidung der Vergabekommission durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet § 14 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 Anwendung.

(4) Die Einkommens- und Beschäftigungssituation einschließlich eines etwaigen Stipendienbezugs der Bewerberin oder des Bewerbers sind in der Bewerbung glaubhaft darzustellen und durch Unterlagen zum Nachweis dieser Umstände zu belegen. Gleiches gilt für einen etwaigen Stipendienbezug der Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen im Falle der Beantragung einer Kinderzulage.

§ 8

Vergabekommission

(1) Mitglieder der Vergabekommission sind:

1. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Wissenschaftlichen Nach-

wuchs als Vorsitzende/ Vorsitzender als bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter der Präsidentin/des Präsidenten,

2. aus der Juristischen Fakultät die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan oder die Studiendekanin/ der Studiendekan,
3. aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan oder die Studiendekanin/der Studiendekan,
4. aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan oder die Studiendekanin/der Studiendekan,
5. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
6. die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
7. jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Institution bzw. Förderlinie, deren Mittel vergeben werden (z. B. des Viadrina Centers for Graduate Studies, der Familienbeauftragten etc.).

(2) Für jedes Mitglied wird eine Vertretung bestellt.

(3) Die Vergabekommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach den jeweiligen Förderlinien gemäß den §§ 2, 3 oder 4 sowie den Ausschlussgründen nach § 5 Abs. 5 vorliegen und entscheidet über einen Widerruf nach § 6.

(4) Die Vergabekommission kann auf Anfrage auch Stipendien weiterer Förderlinien vergeben, solange deren Vergabe nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist. In diesem Fall ist je Förderlinie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied in die Vergabekommission zu entsenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler vom 28.08.2014 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.09.2017

Der Präsident

Rücksendung an:
Europa-Universität Viadrina
Viadrina Center for Graduate Studies
Dr. Philipp Zessin-Jurek
Große Scharrnstr. 59
15230 Frankfurt (Oder)

Fragebogen für Bewerber/-innen Abschluss-Stipendien

Diesen Fragebogen bitte vollständig ausfüllen. Die in diesem Formular erbetenen Angaben dienen ausschließlich der ordentlichen Durchführung des Bewilligungsverfahrens.

Angaben zur Person

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatszugehörigkeit _____ Familienstand: _____

Anschrift: _____

Telefon _____

E-Mail: _____

Bankverbindung: Geldinstitut: _____

(in Deutschland) BLZ: _____

Kontonr.: _____

IBAN: _____

Zeitraum der Inanspruchnahme des Stipendiums: ____ / ____ / ____ bis ____ / ____ / ____

Stipendium kann ausschließlich vom ersten Tag eines Monats in Anspruch genommen werden. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt zur Mitte des Monats, in dem das Stipendium beginnt.

Eigene Einnahmen im Bewilligungszeitraum:

Bitte Belege beifügen!

aus wissenschaftlicher Tätigkeit: _____

aus nichtwissenschaftlicher Tätigkeit: _____

Antrag auf Kinderzulage

Bitte Kopie der Geburtsurkunde beifügen!

Kinder: 1. Name: _____ geb. am: _____

2. Name: _____ geb. am: _____

3. Name: _____ geb. am: _____

Besteht Anspruch auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)?

Falls, ja, bitte die Höhe angeben: _____ Bitte Belege beifügen!

Erhält Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin bzw. Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin ein Stipendium nach den vorliegenden Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung den hiesigen Stipendienbestimmungen entsprechen?

Ja Nein

Ich verpflichte mich, jede Änderung gegenüber den obigen Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Datum

Unterschrift